



## News Nr. 1/2012

### Gesetzesnovellen gültig ab dem 1. 1. 2012

In der letzten Ausgabe der News 2011 haben wir die bedeutendsten Änderungen zusammengefasst, die die kurz vor Jahresende in der Gesetzessammlung veröffentlichten Novellen mit sich gebracht haben. In dieser Newsausgabe kommen wir auf das Mehrwertsteuergesetz zurück und werden weitere Änderungen beschreiben, die sich aus den vorjährigen Novellen ergeben.

#### Art der Berechnung des anteiligen Vorsteuerabzugs

Der anteilige Vorsteuerabzug findet allgemein in Situationen Anwendung, in denen der Mehrwertsteuerzahler die empfangene steuerpflichtige Leistung sowohl zur Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit als auch für mit seiner Geschäftstätigkeit nicht zusammenhängende Zwecke (Privatgebrauch) verwendet. Ist es nicht möglich, die Höhe des anteiligen Koeffizienten gemäß dem tatsächlichen Verhältnis der Verwendung der steuerpflichtigen Leistung „für geschäftliche Zwecke“ und „für private Zwecke“ zu bestimmen, wird dieses Verhältnis durch qualifizierte Schätzung festgestellt.

Seit dem 1. 1. 2012 gilt die Bestimmung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Ende des Kalenderjahres. Im Kalenderjahr, in dem der Steuerzahler nach Erbringung der steuerpflichtigen Leistung berechtigt war, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen und diesen auch in Anspruch genommen hat, wird er im Wert des anteiligen Koeffizienten den tatsächlichen Anteil der Verwendung dieser steuerpflichtigen Leistung für seine unternehmerische Tätigkeit im jeweiligen Jahr berücksichtigen. Diese Berichtigung wird neu für den letzten Voranmeldungszeitraum des Jahres, in dem der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, nicht in dem Jahr, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wurde, vorgenommen.



### **Ausgleich des Vorsteuerabzugs**

Der Ausgleich des Vorsteuerabzugs findet in Fällen Anwendung, in denen der Steuerzahler den Vorsteuerabzug in der geminderten Höhe in Anspruch gemacht hat. Es handelt sich um Situationen, in denen der Steuerzahler die empfangene steuerpflichtige Leistung sowohl im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten, bei denen er Umsatzsteuer geltend macht, als auch im Rahmen der Geschäftstätigkeiten, bei denen er Steuerbefreiung geltend macht, verwendet.

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes spezifiziert neu, dass dem Ausgleich des Vorsteuerabzugs der ursprüngliche beim Geschäftsvermögen vor seiner Verwendung geltend gemachte Vorsteuerabzug unterliegt.

Als diese Verwendung für andere Zwecke werden neu Fälle verstanden, in denen der Steuerzahler den ursprünglichen Vorsteuerabzug

a) in voller Höhe geltend gemacht hat und anschließend dieses Vermögen für Zwecke verwendet, für die er Anspruch auf Abzug in geminderter Höhe hat oder überhaupt keinen Vorsteuerabzug hat, oder

b) in geminderter Höhe geltend gemacht hat und anschließend dieses Vermögen für Zwecke, für die er keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat oder für Zwecke, für die er Anspruch auf Vorsteuerabzug in voller Höhe hat, verwendet.

Diese Bestimmung der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes regelt also Situationen der „Nutzungsänderungen“ bei Geschäftsvermögens im Laufe der Zeit, wo der Zahler bei der Geltendmachung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs auf eine solche Weise vorgegangen hat, die sich später angesichts aller neuen Tatsachen als ungenau (jedoch nicht primär falsch) erwiesen hat.

### **Berichtigung des Vorsteuerabzugs**

Diese Bestimmungen der Novelle beziehen sich allgemein auf Berichtigungen der Vorsteuerabzüge bei angeschafftem Anlagevermögen, wobei in einem der folgenden Jahre eine Änderung des Maßes der Verwendung dieses Vermögens für die Zwecke erfolgt, die den Anspruch auf Vorsteuerabzug begründen. Die Frist zur Berichtigung des Abzugs bei Bauten, Wohn- und Gewerberäumen und ihrer technischen Aufwertung sowie bei Grundstücken beträgt zehn Jahre.



# NEWS 1/2012

Ganz neu regelt das Mehrwertsteuergesetz den Vorsteuerabzug in dem Fall, dass im Rahmen eines Zeitraums, über den der Vorsteuerabzug berichtet werden soll, das Vermögen verkauft wird. In einem solchen Fall werden die Berichtigungen der Vorsteuerabzüge nicht im jeden Jahr im Rahmen der gegebenen Frist, sondern einmalig für alle Jahre vorgenommen, die bis Ende des Zeitraums verbleiben, über den die Berichtigungen des Vorsteuerabzugs erfolgen sollen.

Was den Verkauf des Vermögens angeht, bei dem der Steuerzahler ursprünglich berechtigt war, den Vorsteuerabzug in anteiliger Höhe in Anspruch zu nehmen, wird beim Verkauf dieses Vermögens der gesamte Verkaufspreis versteuert, d.h. auch der Teil des Preises dieses Vermögens, der ursprünglich für nichtgeschäftliche Zwecke bestimmt war.

## **Haftung für die Steuer**

Die Haftung für die ausstehende Mehrwertsteuer bezieht sich neu auf den Empfänger der steuerpflichtigen Leistung auch in dem Fall, dass

- der Preis (Entgelt) für diese Leistung ohne wirtschaftliche Begründung vom üblichen Preis offensichtlich abweichend war, oder neu
- das Entgelt ganz oder teilweise durch Überweisung auf ein durch einen Zahlungsdienstleister außerhalb der Tschechischen Republik geführtes Konto (ausländisches Bankkonto) gezahlt wird.

Falls eine der vorgenannten Situationen eintritt, besteht die Haftung für die Steuer automatisch.



## Weitere Änderungen

Soweit ein Steuerbeleg nicht alle Erfordernisse enthält, um den Anspruch auf Vorsteuerabzug nachzuweisen, kann der Anspruch auf eine andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Seit dem 1. 1. 2012 gilt diese Möglichkeit auch im Falle, dass die fehlende Angabe z.B. die USt.-Id.-Nr. oder die für die Steuerberechnung maßgeblichen Angaben sind. Die fehlende USt.-Id.-Nr. kann z.B. durch eine Abschrift vom Register der Mehrwertsteuerzahler oder vom ARES-System ersetzt werden, die fehlende Angabe zum Mehrwertsteuersatz könnte direkt durch den Zahler, für den die steuerpflichtige Leistung erbracht wurde, ergänzt werden, usw.

Durch die Novelle wurden ferner die Erfordernisse der Berichtigungsrechnungen präzisiert. Soweit in der Berichtigungsrechnung nicht die Nummern der ursprünglichen Rechnungen angeführt sind, muss in der Berichtigungsrechnung eine solche Bestimmung dieser (ursprünglichen) Leistungen angeführt sein, dass der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen und berichtigten Leistung eindeutig bestimmbar ist.

Die Novelle regelt neu die Besonderheiten der Sicherung der Zahlung einer noch nicht fälligen oder noch nicht bemessenen Steuer.

Soweit eine Gefahr im Verzug droht, ist der durch die Steuerverwaltung erlassene sog. Sicherungsauftrag bereits mit seinem Erlass vollstreckbar. Die Steuerverwaltung unternimmt gleichzeitig mit dem Erlass dieses Sicherungsauftrags einen Versuch, das Steuersubjekt über den Erlass des Sicherungsauftrags in geeigneter Weise zu verständigen.

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*